

10. II. 1917

10
1916

Einschränkung des Gaskonsums

Der frühere Aufruf vom 24. Januar abhin an unsere Abonnenten über die Notwendigkeit der Einschränkung im Gasverbrauch hat leider nur einen geringen Erfolg gezeitigt. Die Gesamtabgabe ist seither nur um 3,2 Prozent gegen die gleiche Periode des Vorjahres zurückgegangen, währenddem die Kohlenzufuhr — was wir entgegen anders lautenden Zeitungsnotizen ausdrücklich feststellen — spärlicher als je ausfällt; im Januar 1917 ist knapp die Hälfte der zur Vergasung gebrauchten Kohlen eingegangen, und seit Anfang Februar sogar bloß ein Siebentel. Unter solchen Umständen verringert sich naturgemäß der Kohlenvorrat rasch; ob die Fässer in der Lage sein werden, bei allen durch die Kriegslage bedingten Erschwerungen in der Gewinnung und Expedition in den nächsten Monaten genügende Mengen zu liefern, ist zum mindesten sehr ungewiß. Es ist deshalb ein elementares Gebot der Vorsicht, rechtzeitig (d. h. so lange es noch etwas zu sparen gibt) den Gasverbrauch aufs äußerste einzuschränken, damit ein völliger Unterbruch in der Versorgung, der namentlich für den Küchenbetrieb die denkbar schlimmsten Folgen haben müßte, vermieden werden kann. Die Schweizerischen Gaswerke sind in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 23. Januar 1917 übereingekommen, in ihren Versorgungsgebieten eine Konsumreduktion von insgesamt 25 Prozent durchzuführen.

Da der Verbrauch für die öffentliche Beleuchtung nur rund 6 Prozent der Gesamtgasabgabe

ausmacht, so ergibt die jetzt durchgeführte Einschränkung auf die ganznächtigen Laternen eine Ersparnis von knapp 2½ Prozent des Gesamtverbrauchs; ähnlich verhält es sich mit der privaten Beleuchtung; kann diese in den nächsten Monaten durch Einschränkung des einzelnen und allmählichen Uebergang zur Elektrizität durchschnittlich um 25 Proz. verringert werden, so ergibt sich hieraus bloß eine Ersparnis von 2—2½ Prozent (Theater und Kinematographen haben fast nur elektrische Beleuchtung; ihr Gasverbrauch ist verschwindend klein).

Eine wirksame Einsparung ist daher einzig auf dem gegenwärtig größten Konsumanteil, dem Koch- und Industriegas, das über 80 Prozent des Gesamtverbrauches ausmacht, möglich und deshalb müssen notgedrungen die Sparmaßnahmen auch auf diese Verwendungsart ausgedehnt werden.

Den außerordentlich vielgestaltigen Verhältnissen in der Verwendungsart des Gases in den einzelnen Haushaltungen kann allein durch Zugrundelegung der bisherigen Verbrauchsziffern, die alle variablen Momente in sich schließen, Rechnung getragen werden. Mehrere Städte haben nun ihren Gasabonnenten einen ohne Rücksicht auf die Konsumverhältnisse des einzelnen Verbrauchers einheitlich auf 25 Prozent bestimmten Abstrich gegenüber ihrem bisherigen Konsum auferlegt. Der Gemeinderat hat diesen Modus als für unsere Verhältnisse nicht angängig erachtet, sondern sich für eine Differenzierung in der Größe der vorzunehmenden Einschränkung nach der Höhe des Verbrauches entschieden, um hierdurch dem kleinen Abonnenten, für den eine Reduktion schwieriger zu erreichen ist, zu entlasten. Bei steter Aufmerksamkeit und Kontrolle ist, von offensichtlichen Sonderfällen abgesehen, nahezu überall eine namhafte Einschränkung möglich, besonders bei den großen Konsumenten, bei denen nicht allein die Küche in Betracht kommt. Das bestätigen die anderwärts gemachten Erfahrungen.

Um empfindliche Härten in der Durchführung der Sparmaßnahmen zu vermeiden, wird die nach dem Gemeinderatsbeschluss allmonatlich zugemessene Gasmenge nicht nach dem Verbrauch im entsprechenden einzelnen Monat des Vorjahres, sondern nach dem Monatsdurchschnittskonsum im entsprechenden Quartal 1916 ermittelt und jedem Abonnenten je für den folgenden Monat auf der Monatsquittung (resp. Rechnung) zum Voraus mitgeteilt. Auf diese Weise ist der Verbraucher in der Lage, sich fortlaufend über die ihm noch zustehende Gasmenge zu orientieren und seinen Konsum nach eigener Einsicht oder in Anlehnung an die praktischen Winke danach zu regeln.

Bern, 9. Februar 1917.

Direktion des
Gaswerks und der Wasserversorgung